

Anordnung Nr. 3*
über die Bildung von Vereinigungen volkseigener
Betriebe im Bereich des Bauwesens.

Vom 10. Juni 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 30. Juni 1963 wird die WB Zement und Beton, Dessau, aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 werden folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

1. WB Zement — Sitz Dessau,
2. WB Beton — Sitz Dresden.

(2) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen dem Ministerium für Bauwesen.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1961 Nr. 17 S. 201)

§ 3

(1) Die WB Zement ist Rechtsnachfolger der VVB Zement und Beton hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Zement und Beton unterstellten Zement- und Kalkwerke beziehen.

(2) Die VVB Beton ist Rechtsnachfolger der VVB Zement und Beton hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der VVB Zement und Beton unterstellten Betonwerke beziehen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen (GBl. II S. 148) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Jeske
 Stellvertreter des Ministers